

STATUTEN

des

Turnvereins Seebach



Inhalt

I. NAME UND SITZ	1
Art. 1 – Name	1
Art. 2 – Sitz	1
II. ZWECK DES VEREINS	1
Art. 3 – Zweck	1
Art. 4 – Grundsätze	1
Art. 5 – Zugehörigkeit	1
Art. 6 – Ethik	1
III. VEREINSSTRUKTUR	1
Art. 7 – Ressorts	1
IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN	2
Art. 8 – Mitgliederkategorien	2
Art. 9 – Versicherung	2
Art. 10 – Eintritt	2
Art. 11 – Aufnahme	2
Art. 12 – Austritt	2
Art. 13 – Ausschluss	2
Art. 14 – Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art. 15 – Pflichten	2
Art. 16 – Aktivmitglieder	2
Art. 17 – Freimitglieder	2
Art. 18 – Ehrenmitglieder	3
Art. 19 – Passivmitglieder	3
Art. 20 – Kinder und Jugendliche	3
V. ORGANE DES VEREINS	3
Art. 21 – Organe	3
Art. 22 – Termin und Zusammensetzung	3
Art. 23 – Geschäfte	3
Art. 24 – Eingabe für Anträge	4
Art. 25 – Einberufung, Beschlussfähigkeit	4
Art. 26 – Ausserordentliche VV	4
Art. 27 – Stimm- und Antragsrecht an der VV	4
Art. 28 – Abstimmungen, Wahlen	4
Art. 29 – Anfechtung	4
Art. 30 – Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit	4
Art. 31 – Zusammensetzung des Vorstands	4
Art. 32 – Aufgaben des Vorstands	5
Art. 33 – Einberufung	5
Art. 34 – Beschlussfassung	5
Art. 35 – Finanzielle Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen	5
Art. 36 – Zusammensetzung	5
Art. 37 – Aufgaben	5

Art. 38 – Protokoll	5
Art. 39 – Archiv	5
VI. HAFTUNG	6
Art. 41 – Haftung.....	6
VII. FINANZEN.....	6
Art. 42 – Vereinsjahr	6
Art. 43 – Mitgliederbeiträge	6
Art. 44 – Vermögensanlage.....	6
Art. 45 – Fonds	6
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 46 – Statutenrevision.....	6
Art. 47 – Auflösung, Fusion	6
Art. 48 – Vermögensverwendung	6
Art. 49 – Besondere Fälle.....	7
Art. 50 – Inkraftsetzung	7

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein Seebach	TVS
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV

I. NAME UND SITZ

Art. 1 – Name

Der Turnverein Seebach (TVS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Sitz

Der TVS hat seinen Sitz in Zürich-Seebach.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 – Zweck

Der TVS

- ermöglicht seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung zur Erhaltung der körperlichen Fitness
- bietet seinen Mitgliedern aller Alters- und Fähigkeitsstufen das Turnen an und ermöglicht die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend
- fördert die Verbundenheit und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
- verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

Art. 4 – Grundsätze

Der TVS ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er kann sich aber sportpolitisch engagieren.

Art.5 – Zugehörigkeit

Der TVS ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Art. 6 – Ethik

Der TVS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der TVS anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der TVS unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet/-innen, Coaches, Betreuer/-innen, Leiter/-innen und Funktionär/-innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der TVS anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 7 – Ressorts

Der TVS umfasst folgende Ressorts:

- Ressort Jugend
- Ressort Aktive
- Ressort Frauen/Männer
- Ressort Seniorinnen/Senioren

Die Ressorts sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

Ressorts und deren Benennung können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV ohne Statutenänderungen erweitert, reduziert oder geändert werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8 – Mitgliederkategorien

Der TVS umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Kinder und Jugendliche

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 – Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV. Der TVS meldet die Turnenden bei der Sportversicherungskasse an.

Art. 10 – Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Anmeldungen haben schriftlich an den VS zu erfolgen.

Art. 11 – Aufnahme

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch Beschluss der VV. Ab dann sind sie stimm- und wahlberechtigt.

Mitglieder der Kategorien Kinder und Jugendliche sowie Passivmitglieder gelten bei Eintritt als aufgenommen, es braucht dazu keinen Beschluss der VV.

Art. 12 – Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den VS gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Austrittsmeldungen von Kindern und Jugendlichen erfolgen via Gruppenleitung an den VS.

Art. 13 – Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die VV ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche die Statuten oder Reglemente des Vereins oder der Verbände in grober Weise verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch die VV ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 15 – Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des TVS wie auch des ZTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 16 – Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im gleichen Jahr das 17. Altersjahr erreicht.

Art. 17 – Freimitglieder

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 20 Jahre ohne Unterbruch Aktivmitglied war. In Würdigung geleisteter Dienste kann die Ernennung auch früher erfolgen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des VS durch die VV.

Art. 18 – Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen, Mitglieder oder Organisationen ernannt, die sich um den TVS in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung können von Vereinsmitgliedern dem VS eingereicht werden. Sie werden auf Antrag des VS durch die VV ernannt. Der VS legt die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft in einer Richtlinie fest.

Art. 19 – Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des TVS interessiert und ihn ideell und finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen.

Art. 20 – Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche sind bis zum Jahr, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen mit Einwilligung der Eltern berechtigt, im Ressort Jugend mitzumachen.

Jugendliche, deren persönliche Situation und sportliche Entwicklung es erlauben, können in anderen Ressorts des TVS mitmachen, ohne Aktivmitglied zu sein. Dazu ist die Zustimmung der Eltern notwendig.

V. ORGANE DES VEREINS

Art. 21 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Vereinsversammlung

Art. 22 – Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal, statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Art. 23 – Geschäfte

Der VV obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Entscheid über Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Abnahme des Jahresberichts
- Entscheid über Einrichtung von zweckbestimmten Fonds
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Wahl des VS
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Ernennungen und Ehrungen
- Ressortänderungen gemäss Art. 7
- Genehmigung der Reglemente
- Entscheide über Anträge Statutenrevision, Fusion und Vereinsauflösung

Art. 24 – Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 40 Tage vorher durch stimmberechtigte Mitglieder schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 25 – Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus auf geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden (z.B. E-Mail, Publikation auf der Internetseite). Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26 – Ausserordentliche VV

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche VV hat nach Möglichkeit innert 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Im Weiteren unterliegt die ausserordentliche VV dem Modus der ordentlichen VV.

Art. 27 – Stimm- und Antragsrecht an der VV

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des VS sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 28 – Abstimmungen, Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei Abstimmungen - Ausnahmen Statutenrevision (Art. 46) sowie Fusion und Auflösung (Art. 47) - entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der VV.

Art. 29 – Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.

Art. 30 – Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 31 – Zusammensetzung des Vorstands

Der von der VV zu wählende VS amtiert jeweils für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsidium
- Leitung Finanzen
- Übrige Mitglieder

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Nach Möglichkeit soll jedes Ressort im VS vertreten sein.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so übernehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben bis zur nächsten VV.

Art. 32 – Aufgaben des Vorstands

Der VS ist namentlich zuständig für:

- Die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- Erarbeitung, Einführung und Durchsetzung von Reglementen, Funktionsbeschrieben und Richtlinien, welche die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten regeln
- Planung der Vereinsentwicklung
- Angebotsplanung
- Nachfolge- und Entwicklungsplanung von Schlüsselpersonen
- Finanzplanung und Finanzkontrolle
- Ausgestaltung eines transparenten und auf den kaufmännischen Grundsätzen basierenden Rechnungswesen
- Vorbereitung und Durchführung der VV und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Kommunikation gegenüber Mitgliedern und weiteren Anspruchsgruppen auf geeigneten Kanälen

Art. 33 – Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der VS-Mitglieder als notwendig erachten.

Art. 34 – Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 35 – Finanzielle Kompetenzen und Zeichnungsberechtigungen

Die finanziellen Kompetenzen des VS richten sich nach dem von der VV genehmigten Budget. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis zu maximal Fr. 10'000 kann der VS ohne Genehmigung der VV tätigen. An der nächsten VV muss der VS die ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgabe erläutern.

Präsidium und/oder Leitung Finanzen zeichnen zusammen mit einem weiteren Mitglied des VS mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen Präsidium und Leitung Finanzen zu zweien. Für den geschäftsüblichen Zahlungsverkehr über Kassa, Postcheck und Bank hat die Leitung Finanzen Einzelunterschrift.

Revisoren

Art. 36 – Zusammensetzung

Für die Prüfung der Jahresrechnung wählt die VV zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Zusätzlich wählt die VV einen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Nach einem Unterbruch von wenigstens zwei Jahren sind sie wieder wählbar.

Art. 37 – Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, welche sich aus der Bilanz und Erfolgsrechnung zusammensetzt, sowie allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die VV.

Revisoren haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Jahresrechnungsunterlagen zu nehmen.

Verwaltung

Art. 38 – Protokoll

Über alle Versammlungen des Vereins sowie über die Sitzungen des VS ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 – Archiv

Wichtige Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen und Festabrechnungen sind im Archiv oder einer elektronischen Ablage aufzubewahren. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 40 – Datenschutz und -sicherheit

Jedes Mitglied gibt durch seinen Eintritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten) an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt, um von den finanziellen Unterstützungen von Bund (Jugend & Sport), Kanton und Stadt Zürich profitieren zu können.

Die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV ohne Statutenänderungen erweitert, reduziert oder geändert werden.

Mitglieder beziehungsweise die gesetzliche Vertretung erklären sich damit einverstanden, dass vom Verein in Trainings oder an Anlässen aufgenommene Foto- und Videoaufnahmen auf der Webseite oder auf Social Media des Vereins veröffentlicht werden. Bei der Auswahl der Aufnahmen achtet der Verein darauf, die Integrität und den Schutz der Mitglieder bestmöglich zu gewährleisten. Die Genehmigung kann jederzeit für einzelne Fotos/Videos widerrufen werden.

Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

VI. HAFTUNG

Art. 41 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder und des VS ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. FINANZEN

Art. 42 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 – Mitgliederbeiträge

Die Art und die Höhe der einzelnen Mitgliederbeiträge beschliesst die VV.

Art. 44 – Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder anzulegen sind.

Art. 45 – Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 – Statutenrevision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur durch die VV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 47 – Auflösung, Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 48 – Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen und Inventar dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und gleichem oder ähnlichen Zweck bildet. Erfolgt die Gründung nicht innert 10 Jahren seit der Auflösung des Vereins, fällt das Gesamtvermögen ins Eigentum des ZTV oder an dessen Nachfolgeorganisation.

Art. 49 – Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss das ZGB sowie die Statuten des ZTV bzw. des STV.

Art. 50 – Inkraftsetzung

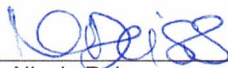
Diese Statuten wurden an der VV des TVS vom 6. Februar 2025 genehmigt, treten nach Genehmigung durch den ZTV in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten des TVS.

Zürich, 6. Februar 2025

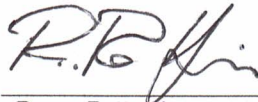
Für den Turnverein Seebach

Präsidium

Leitung Finanzen



Nicole Deiss

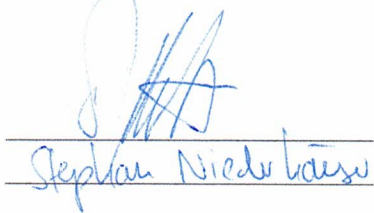


Roger Rottmeier

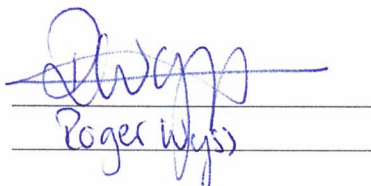
Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband am 25.2.25 genehmigt.

Präsidium

Geschäftsstelle



Stephan Niederhäuser



Roger Wyss